

Bericht

des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen (8. Ausschuß)
über den Entwurf eines Gesetzes
über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet
- Nr. 350 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Brookmann.

Das Problem der Aufnahme illegaler Grenzgänger aus der russischen Besatzungszone ist im vergangenen Jahre des öfteren Gegenstand von Erörterungen in erster Linie in den unmittelbar betroffenen Ländern und den Landes-Flüchtlingsverwaltungen der Länder des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes gewesen.

Zur Regelung dieses Problems nahmen die Flüchtlingsverwaltungen der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in einer Entschliesung auf der Tagung in Uelzen am 11. Juli 1949 zum ersten Mal konkret Stellung. Die Entschliesung ist in der Anlage beigefügt. Die Vereinbarungen werden angewandt seit dem 1. September 1949. Seit dem 15. November 1949 sind im Zuge der neuen Verordnung der Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet Beauftragte der Bundesregierung eingesetzt, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen wurden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1949 auf Antrag des Landes Niedersachsen beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, auf Grund des Artikel 119 Grundgesetz unverzüglich eine Verordnung über die Aufnahme und Verteilung illegaler Grenzgänger vorzubereiten, die sich auf die Uelzener Beschlüsse vom 11. Juli 1949 aufbaut. Diesem Beschluß des Bundesrats vom 20. Oktober 1949 entsprechend, hat die Bundesregierung im November 1949 eine Verordnung vorgelegt, die durch den Flüchtlingsausschuß des Bundesrats nur geringfügig Änderungen erfuhr, denen die Bundesregierung zustimmte. Die Verordnung der Bundesregierung wurde daraufhin dem Bundesrat zur Entscheidung zugeleitet. Nachdem das Kabinett die Verordnung verabschiedet hatte, übersandten die Hohen Kommissare für Deutschland unter dem 2. Dezember 1949 der Bundesregierung ein Memorandum, das zu der gleichen Frage Stellung nimmt. Das Memorandum wird in der Anlage 1 abschriftlich mitgeteilt.

Am 16. Dezember 1949 reichte die SPD-Fraktion mit Drucksache Nr. 350 einen Gesetzentwurf über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet ein. Dieser Antrag (Drucksache Nr. 350) ist am 18. Januar 1950 an folgende Ausschüsse überwiesen worden:

Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen,
Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung und
Ausschuß für Heimatvertriebene.

Als federführender Ausschuß wurde der Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen bestimmt.

Es haben beschlossen:

Der Ausschuß für Heimatvertriebene am 25. Januar 1950:
das Gesetz als ganzes abzulehnen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten am 1. Februar 1950:
die Beratung über den Antrag der Fraktion der SPD zurück-
zustellen und die Bundesregierung zu ersuchen, die von ihr
vorgesehene Verordnung zu erlassen.

Der Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen hat sich in seinen Sitzungen am 1. Februar, 9. Februar und 16. Februar 1950 eingehend mit dem Gesamtproblem unter Zugrundelegung des SPD-Gesetzesentwurfes über die No:aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Drucksache Nr. 350) beschäftigt. Es wurden in den Sitzungen alle politischen und menschlichen Momente erörtert und in der Sitzung am 16. Februar 1950 mit Mehrheit beschlossen, die Drucksache Nr. 350 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen dem Bundestag, ungeachtet der Regierungsvorlage, deren Wortlaut sich im wesentlichen mit dem Gesetzestext deckt, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Während die SPD-Mitglieder des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen die Auffassung vertraten, die Erlaubnis zur ständigen Niederlassung im Bundesgebiet dürfe nur kriminellen deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin versagt werden, die wegen einer Tat verfolgt werden, die auch dann mit Strafe bedroht ist, wenn sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes begangen sein würde, entschied sich die Mehrheit des Ausschusses dahin, die besondere Erlaubnis nur den Personen zu erteilen, die wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben für die persönliche Freiheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen die genannten Gebiete verlassen müssen.

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
den vorliegenden Gesetzesentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zu genehmigen.

Bonn, den 3. März 1950

Der Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen

Wehner	Brookmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
über die Notaufnahme von Deutschen
in das Bundesgebiet
- Nr. 350 der Drucksachen -
mit den
Beschlüssen des 8. Ausschusses

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes
über die Notaufnahme
von Deutschen
in das Bundesgebiet**

Auf Grund des Artikels 11 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder in dem sowjetischen Sektor von Berlin haben oder gehabt haben, bedürfen, wenn sie sich ständig im Bundesgebiet niederlassen wollen, einer besonderen Erlaubnis.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über die Notaufnahme
von Deutschen
in das Bundesgebiet**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin haben oder gehabt haben, bedürfen, wenn sie sich ohne Genehmigung im Bundesgebiet aufhalten, für den ständigen Aufenthalt einer besonderen Erlaubnis.

Die Freizügigkeit wird nach Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland insoweit eingeschränkt.

(2) Die Erlaubnis darf jemandem nur versagt werden, der wegen einer Tat verfolgt wird, die auch dann mit Strafe bedroht ist, wenn sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes begangen sein würde.

Diese besondere Erlaubnis darf nur Personen erteilt werden, die wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben, für die persönliche Freiheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen mußten.

§ 2

(1) Über die Aufenthaltserlaubnis entscheiden Aufnahmeausschüsse, die in den von der Bundesregierung bestimmten Bundesdurchgangslagern gebildet werden.

Die in § 1 bezeichneten Personen haben sich in einem der dafür bestimmten Lager zu melden. Über die Aufenthaltserlaubnis entscheidet ein Aufnahmeausschuß. Er entscheidet auch darüber, was als zwingender Grund im Sinne des § 1 Absatz 2 anzusehen ist.

§ 2 a

(2) Gegen die ablehnende Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist die Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß gegeben.

(1) Gegen die ablehnende Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist die Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß gegeben, der abschließend entscheidet.

(2) Die Rückführung der nicht aufgenommenen Personen erfolgt bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung nach den in den Ländern geltenden Bestimmungen.

§ 3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zusammensetzung der Ausschüsse und das Verfahren Weisungen zu erteilen.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Errichtung der Lager, die Zusammensetzung der Ausschüsse, das Aufnahmeverfahren und die Verteilung der Personen, denen die Aufenthaltserlaubnis gegeben ist, zu treffen.

§ 4

Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, Bestimmungen über die Verteilung der Personen, denen die Aufenthaltserlaubnis gegeben ist, zu treffen. Dabei ist für eine gleichmäßige Belastung der Länder durch Flüchtlinge und Vertriebene Sorge zu tragen. Der Aufenthaltsort für den Aufgenommenen soll unter

§ 4

Die Bundesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt das Land, in dem der nach § 2 Aufgenommene seinen ersten Wohnsitz zu nehmen hat. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Aufnahmelandes ist Rücksicht zu nehmen. Das Land ist verpflichtet, ihn aufzunehmen. Der Aufenthaltsort für den Auf-

Entwurf

Wahrung der Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft des Aufgenommenen bestimmt werden und auf die wirtschaftlichen und konfessionellen Verhältnisse des Aufnahmelandes Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Die bis zur Übernahme des Aufgenommenen durch das Aufnahmeland entstehenden Kosten trägt bis zu einer Regelung nach Artikel 120 des Grundgesetzes der Bund.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Bundesregierung.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

genommenen soll unter Wahrung der Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft des Aufgenommenen bestimmt werden.

§ 4 a

Die Bundesregierung hat bei der Zuteilung der Aufgenommenen für eine gleichmäßige Belastung der Länder durch Flüchtlinge und Vertriebene Sorge zu tragen.

§ 5

Unverändert.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Memorandum der Alliierten Hohen Kommission an
die Bundesregierung über die Frage der Aufnahme von
deutschen Flüchtlingen in Westdeutschland**

(Übersetzung)

Gemäß Absatz 2 des Besatzungsstatut ist den Besatzungsbehörden zur Sicherstellung der Verwirklichung der grundlegenden Besatzungszwecke die Zuständigkeit für bestimmte Gebiete ausdrücklich vorbehalten. Eines dieser Gebiete ist „die Aufnahme von Flüchtlingen“ (Absatz 2(d)). Die Alliierte Hohe Kommission ist der Ansicht, da die Bundesregierung jetzt die Aufgaben der Grenzkontrolle übernommen hat, daß die gemäß Absatz 2 (d) für die Aufnahme von deutschen Flüchtlingen vorbehaltene Zuständigkeit in wirksamer Weise von der Bundesregierung ausgeübt werden kann. Die Alliierte Hohe Kommission hat demzufolge beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, auf diesem Gebiet gemäß den untenstehenden Grundsätzen zu handeln.

Die Alliierte Hohe Kommission bittet die Bundesregierung, künftighin die Aufnahme jedes deutschen Flüchtlings in das Gebiet der Bundesregierung zu kontrollieren. Die deutsche Bundesrepublik hat die Pflicht, bei Ausübung dieser Kontrolle ganz besonders zu achten auf:

- a) die Anzahl der deutschen Flüchtlinge, die mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehende Übervölkerung und die großen Wohnraumschwierigkeiten in Westdeutschland aufgenommen werden können;
- b) die besonderen Maßstäbe, die angelegt werden müssen, damit die Aufrechterhaltung des Grundsatzes des Asylrechts für echte politische Flüchtlinge, so wie er sich aus Artikel 16 (2) des Grundgesetzes ergibt, gewährleistet ist.

Wenn die mit der Aufnahme von deutschen Flüchtlingen zusammenhängenden Fragen Verhandlungen mit ausländischen Regierungen notwendig machen, so müssen diese Fragen der Alliierten Hohen Kommission zugeleitet werden, die die erforderlichen Verhandlungen mit den beteiligten Regierungen führen wird.

EntschlieÙung

der Flüchtlingsverwaltungen der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf der Tagung in Uelzen am 11. Juli 1949.

Zur Regelung des Problems der Aufnahme der illegalen Grenzgänger aus der russischen Besatzungszone haben die Landesflüchtlingsverwaltungen der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 11. Juli 1949 in Uelzen sich auf folgende Vorschläge geeinigt, die sie den Herren Ministerpräsidenten zur Annahme bei der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz empfehlen:

1. Die Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sind sich darüber einig, daß künftig von ihnen in der Frage der Behandlung der aus der russischen Besatzungszone einwandernden illegalen Grenzgänger nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren ist.
2. Zur Durchführung dieses Grundsatzes wird es für erforderlich gehalten, in der britischen und in der amerikanischen Besatzungszone je 1 zentrales Durchgangslager des Vereinigten Wirtschaftsgebietes einzurichten, in denen über die Aufnahme aller illegalen Grenzgänger entschieden wird.

Die Entscheidung erfolgt durch eine in jedem dieser Lager einzusetzenden Prüfungskommission, in der jedes Land durch je einen Beauftragten vertreten ist.

Die Aufnahmegenehmigung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Länder sind berechtigt, den Vertretern anderer Länder ihr Stimmrecht zu übertragen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Aufnahmebestimmungen sollen die Vorsitzenden der beiden Prüfungsausschüsse von Zeit zu Zeit zusammentreten, um Zweifels- und Grenzfragen auf dem Wege des Erfahrungsaustausches miteinander abzustimmen. Die von den Prüfungskommissionen getroffenen Entscheidungen sind endgültig und für die Länder bindend.

3. Für die Aufnahme illegaler Grenzgänger haben sich die Landesflüchtlingsverwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf folgende Richtlinien geeinigt.

Aufzunehmen sind

- a) Personen, die auf Grund ihrer politischen Einstellung (Zugehörigkeit zu bestehenden Parteien) verfolgt werden, unter der Voraussetzung, daß diese Verfolgung glaubhaft gemacht wird. Die entsprechende Überprüfung muß durch eine der im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zugelassenen Parteien erfolgt sein.
- b) Personen, denen aus Gründen der Menschlichkeit ein Asylanspruch anerkannt wird.

Die Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes haben sich geeinigt, insgesamt 2840 Personen monatlich aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgt in der Weise, daß zunächst den gestellten Aufnahmeanträgen der unter 3a genannten Personen stattzugeben ist.

Der verbleibende Rest des monatlichen Aufnahmekontingents steht zur Aufnahme des unter 3b genannten Personenkreises zur Verfügung.

Die Aufnahmekommission der beiden Lager haben sich gegenseitig so abzustimmen, daß in beiden Lagern zusammen die Aufnahmequote nicht überschritten wird.

Die einzelnen Länder haben sich über folgende Aufschlüsselung der monatlichen Gesamtquote geeinigt.

Es übernehmen monatlich:	Nordrhein-Westfalen	1 000
	Niedersachsen	500
	Bayern	500
	Hessen	400
	Württemberg-Baden	300
	Hamburg	100
	Bremen	40
	gesamt	2 840

Wegen der besonderen Verhältnisse in Schleswig-Holstein haben die übrigen Länder dieses Land von einer Aufnahmequote freigestellt.

- Die Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sind der Auffassung, daß $\frac{1}{3}$ der monatlichen Aufnahmen von der französischen Zone übernommen werden müßte, sodaß dadurch die vorläufigen Quoten der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sich um $\frac{1}{3}$ vermindern würden.

Die Herren Ministerpräsidenten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden gebeten, eine entsprechende Regelung mit den Herren Ministerpräsidenten der französischen Zone herbeizuführen.

- Über diese Quoten hinaus wird jedes Land des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, wie bisher, unmittelbar diejenigen Personen aufnehmen, die zum Zwecke der Familienzusammenführung um Aufnahme nachsuchen.

Eine Familienzusammenführung in diesem Sinne wird anerkannt, falls der Zuzug erfolgt

- von Ehegatten zum Ehegatten (maßgebend ist der Wohnsitz des Ernährers)
 - von unversorgten minderjährigen Kindern zu den Eltern
 - von hilfsbedürftigen Eltern zu unterhaltspflichtigen Kindern
 - von Kriegsgefangenen, die in die russische Zone entlassen sind, zu ihren im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnenden Eltern, Ehegatten oder minderjährigen Kindern.
- Personen, die nicht zu dem Personenkreis der Ziffern 3 und 5 gehören, können nicht aufgenommen werden und müssen daher in ihr Herkunftsgebiet zurückgewiesen werden.

7. Die Verwaltungskosten, die durch den Betrieb der bizonalen Aufnahmelager entstehen, sind durch die Länder anteilig zu tragen. Die Höhe der Anteile sollen von den Finanzministern gemeinsam bestimmt werden.

Die Personalunkosten der von den Ländern zu stellenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse in den Lagern fallen den entsendenden Ländern zur Last.

Es soll im nördlichen und südlichen Teil des Bundesgebietes je 1 Aufnahmelager eingerichtet werden.

Für das nördliche Bundesgebiet hat sich das Land Niedersachsen bereit erklärt, das Lager Uelzen zur Verfügung zu stellen. Für das südliche Bundesgebiet ist das Land Württemberg-Baden bereit, das Lager in Ulm, das bisher zur Aufnahme der Heimkehrer diente, für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, weil das Lager Hof wegen seiner abgelegenen Lage ungeeignet erscheint.

8. Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Verantwortlichkeit für dieses Problem auf alle Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemeinsam verlagert. Auch erfolgt dadurch in etwa ein Ausgleich der unterschiedlichen Lage, in der die Länder je nach ihrer Entfernung zur russischen Zone sich befinden.

Mit dieser Regelung wird ferner erreicht, daß nicht wie bisher illegale Grenzgänger nach Ablehnung der Aufnahme in einem Land in andere Länder wandern oder abgeschoben werden.

Der Betrieb von nur noch 2 Aufnahmelagern bringt eine Verwaltungsvereinfachung und verringert den bisher entstandenen Kostenaufwand.

Die Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sehen in dieser Regelung eine vorläufige Lösung, die bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Bundesregierung gelten soll.